



## MIETVERTAG

zwischen dem Trägerverein Qu.Ba und .....

|                        |                          |
|------------------------|--------------------------|
| <b>Organisation:</b>   | <b>Vorname, Name:</b>    |
| <b>Strasse Nr.:</b>    | <b>PLZ, Ort:</b>         |
| <b>Telefon Privat:</b> | <b>Telefon Geschäft:</b> |
| <b>e-mail:</b>         | <b>Mobile:</b>           |
| <b>Mietdatum:</b>      | <b>Zeit von/ bis:</b>    |
| <b>Mietzweck:</b>      | <b>Wochentag:</b>        |
| <b>Mietobjekt:</b>     | <b>Mietpreis: CHF</b>    |
| <b>Zusätzlich:</b>     | <b>Mietpreis: CHF</b>    |
| <b>Rechnung Nr.:</b>   | <b>Total:</b>            |
| <b>Spezielles:</b>     |                          |

Teilnehmer: Erwachsene: Kinder (-10 Jahre): Jugendliche (11-18 Jahre):  
**Bitte ausfüllen**

Bitte überweisen Sie die Miete zwei Wochen vor dem Anlass auf das Postcheckkonto:  
**Trägerverein Pro Qu.Ba, 4000 Basel/Konto 40-542242-4.**

Die Benutzung der Stereoanlage bedingt, dass Sie sich an die Lärmschutzanweisungen des Kantons halten und bei Musik nach 22.00 h für die erlaubte Lautstärke sowie für geschlossene Fenster und Türen sorgen.

Bitte senden Sie das beidseits unterschriebene Vertragsdoppel bis zum:  
An: Fardel Organisation, Socinstrasse 2, 4054 Basel

**Andernfalls ist dieser Vertrag nichtig und das vereinbarte Datum wird in der Agenda wieder freigegeben!**

Datum/Unterschrift Mieter

Datum/Unterschrift Vermieter

### Qu.Ba Vermietung:

Karin Fardel Fardelorganisation  
Socinstrasse 2, 4051 Basel  
fon 061 263 20 77  
fax 061 263 20 85  
mobil 076 587 20 45  
eMail kfardel@fardelorganisation.ch

### Präsenzzeiten & Schlüsselabgabe:

Montag 09.00 - 12.00 Uhr  
Donnerstag 15.00 - 18.00 Uhr  
Freitag 09.00 - 12.00 Uhr  
Schulferien ausgenommen  
(Weitere Termine nach Vereinbarung)

## ALLGEMEINES

Der Vermieter verpflichtet sich, die im Vertrag genannten Räumlichkeiten für die vereinbarte Vertragsdauer dem Mieter zu überlassen. Die Räumlichkeiten werden ausschliesslich für den im Mietvertrag genannten Zweck vermietet.

Der Mieter darf nur mit Einwilligung des Trägervereins Qu.Ba die Räumlichkeiten untervermieten. Bei der Untervermietung darf dem Vertragspartner kein materieller Gewinn entstehen. Die ursprünglichen Mietbedingungen sind einzuhalten.

Die Räumlichkeiten werden in bestehendem Zustand vermietet. Allfällige Veränderungen müssen durch den Verursacher wieder rückgängig gemacht werden. **Bitte beachten Sie die Saalordnung auf dem Merkblatt!**

Da sich das Qu.Ba inmitten eines Wohnquartiers befindet, muss auf die Nachbarschaft entsprechend **Rücksicht** genommen werden. Der mittlere Raumschallpegel darf deshalb **87dB** nicht übersteigen. Es ist darauf zu achten, dass bei Veranstaltungen die Türen und Fenster ab 22.00 Uhr geschlossen bleiben und die Lautstärke der Musik stark, auf **82 dB** reduziert wird.

Der § 13 für Quartiertreffpunkte regelt im Gastgewerbegesetz die Öffnungszeiten! Bei privater, nicht öffentlicher Vermietung gilt, dass ab 24.00 Uhr keine Lärm- und Geruchsmissionen (Nachbarschaftsschutz, Basler Hausordnung) mehr erfolgen dürfen, sonst aber die Benutzung möglich ist.

**Für sämtliche Qu.Ba-Räumlichkeiten im Erdgeschoss gilt ein Rauchverbot.** Im Raum U1 und im Gang des Kellergeschosses ist das Rauchen erlaubt, der Mieter verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass die Rauchwaren sachgerecht entsorgt werden.

Entsprechend der behördlichen Sicherheitsbestimmungen dürfen sich **nicht mehr als 200 Personen** gleichzeitig im Qu.Ba aufhalten.

Damit der Trägerverein Qu.Ba die Nutzung des Zentrums statistisch erfassen kann, ist es erwünscht, dass der Mieter die ungefähre Anzahl der Besucher (unterteilt in Minderjährige und Erwachsene) auf dem Mietvertrag angibt.

**Bei öffentlichen Veranstaltungen** wird nach Möglichkeit ein Vorstandsmitglied den Anlass betreuen. Es versteht sich von selbst, dass von diesem Mitglied der Qu.Ba Betriebsgruppe kein Eintrittsgeld zu verlangen ist.

**Flyer** für eine im Qu.Ba durchgeführte **öffentliche** Veranstaltung müssen vor dem Druck der Qu.Ba Betriebsleitung zum: **'Gut zum Druck'** vorgelegt werden.

## HAFTPFLICHT

Das Qu.Ba haftet nicht für Verlust oder Beschädigung der vom Mieter/Veranstalter, seinen Partnern, Unterakkordanten, Gästen oder Besuchern mitgebrachten Sachen.

Der Mieter haftet gegenüber dem Förderverein für verloren gegangene, gestohlene oder beschädigte Einrichtungsgegenstände im Zeitraum von Schlüsselüber- bis Schlüsselrückgabe.

Der Abschluss entsprechender Versicherungen ist Sache des Mieters/Veranstalters.

Der Mieter haftet für sämtliche durch ihn oder Dritte verursachte Schäden. Bei Schäden am Mobiliar wird der Neuwert geschuldet.



Der Mieter ist verpflichtet, sämtliche ausgehändigten Schlüssel wieder zurückzugeben. Fehlende Schlüssel werden mit den daraus resultierenden Kosten dem Mieter belastet.

## **ZAHLUNGSBEDINGUNGEN**

Der für die Benutzung der Räumlichkeiten vereinbarte Mietpreis ist grundsätzlich vor Mietantritt mit dem beigefügten Einzahlungsschein zu begleichen. Bei kurzfristigen Vermietungen (Vertragsabschluss weniger als vier Wochen vor Miettermin) ist der Zahlungsnachweis durch den Mieter spätestens bei Schlüsselübergabe zu erbringen.

## **ANNULLATIONSBEDINGUNGEN**

- nach Vertragsabschluss 25% der vereinbarten Miete
- 30 bis 15 Tage vor Mietbeginn 50% der vereinbarten Miete
- 14 bis 1 Tag vor dem Anlass 75% der vereinbarten Miete

Falls die Räumlichkeiten weitervermietet werden können, wird dem ursprünglichen Mieter nur eine allfällige Differenz zwischen den beiden Mietkosten verrechnet.

Sollte sich das Qu.ba in Ausnahmefällen aus organisatorischen Gründen gezwungen sehen vom beidseits unterschriebenen Vertrag zurückzutreten, wird dem Mieter die bereits bezahlte Miete in voller Höhe zurückerstattet. Ausserdem wird eine Entschädigung für den Mieter fällig nach dem obigen Schlüssel, bezogen auf die vereinbarte Raummiete.

Das Qu.ba kann nicht haftbar gemacht werden für Schaden, welcher einem Mieter entsteht, wenn die gemieteten Räumlichkeiten ohne Verschulden des Qu.ba nicht benützt werden können, z.B. bei Elementarschäden!

## **REINIGUNG**

Die gemieteten Räume müssen in gereinigtem Zustand zurückgegeben werden. (Bitte beachten Sie das beiliegende Merkblatt)

Sämtliches durch den Mieter mitgebrachte Material muss wieder mitgenommen bzw. entsorgt werden. Die Entsorgung von nicht abgeholtem Material wird dem Mieter verrechnet.

Wenn die Räumlichkeiten ungenügend gereinigt dem Trägerverein Qu.Ba übergeben werden, werden die anfallenden Reinigungskosten mit Fr. 75.00 pro Stunde dem Mieter verrechnet.

**Die im Vertrag vereinbarten Zeiten für Beginn und Ende der Miete sind verbindlich. Das Merkblatt für Qu.Ba Mieter ist integrierender Bestandteil dieses Vertrags. Im Falle von Streitigkeiten, welche aus diesem Mietvertrag hervorgehen, gilt als Gerichtsstand Basel.**